



28. Mai 2013

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 132

Hinweise

- 861 Anforderungen an Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge präzisiert: Änderung des Artikel 48f BVV 22

Stellungnahme

- 862 13. Monatslohn und Auszahlung eines Bonus in Form von Aktien7

Rechtsprechung

- 863 Keine Hinterlassenenleistungen für Konkubinatspartner, die schon eine Witwen- oder Witwerrente beziehen8
- 864 Überprüfungspflicht einer Vorsorgeeinrichtung bei einem WEF-Vorbezug9
- 865 Rückwirkende Verzinsung des Altersguthabens bei einer Pensionskasse in Unterdeckung10
- 866 Einfordern einer auf einem Freizügigkeitskonto liegenden Freizügigkeitsleistung durch die für den Todesfall leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung11

Hinweise

861 Anforderungen an Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge präzisiert: Änderung des Artikel 48f BVV 2

Am 8. Mai 2013 hat der Bundesrat die Bestimmungen präzisiert, die für Personen und Institutionen gelten, die mit der Anlage und Verwaltung von Vermögen aus der beruflichen Vorsorge betraut sind. Die Neuerungen betreffen die Anforderungen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BVV 2, Art. 48f) und werden auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Die Leistungen der beruflichen Vorsorge sind ein zentraler Pfeiler der Altersvorsorge. Um die Stabilität dieses Pfeilers zu gewährleisten, müssen Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge hohen Anforderungen in Bezug auf Qualifikation und Professionalität genügen. Das ist eine Vorgabe der sogenannten Strukturreform BVG, die vom Parlament im Jahr 2010 verabschiedet wurde. Externe Vermögensverwalter müssen darum bis Anfang des nächsten Jahres grundsätzlich einer Aufsicht unterstellt sein oder über eine Zulassung verfügen. Mit der Anpassung von Art. 48f BVV 2 hat der Bundesrat diese Umsetzungsbestimmungen bereinigt.

Dabei hat er auch festgelegt, welche Akteure davon nicht betroffen sind, weil sie entweder nicht als externe Vermögensverwalter angesehen werden können oder weil ihre Aufsicht bereits anderweitig geregelt ist: öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen nach Artikel 67 Absatz 1 BVG; Arbeitgeber, die das Vermögen ihrer Vorsorgeeinrichtung verwalten, sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die das Vermögen ihrer Verbandseinrichtung verwalten; registrierte Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 48 BVG sowie Anlagestiftungen nach Artikel 53g BVG.

Internet-Link für die Pressemitteilung:

<http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=48799>

Im Nachfolgenden wird der Text dieser Ordnungsänderung publiziert (nur der Text, der in der [AS 2013 1349](#) veröffentlicht wird, ist rechtsgültig):

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

Änderung vom 8. Mai 2013

nicht offizielle Fassung

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet:

I

Die Verordnung vom 18. April 1984¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:

Art. 48f Anforderungen an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung
(Art. 51b Abs. 1 BVG)

¹ Personen, die mit der Geschäftsführung einer Vorsorgeeinrichtung oder einer Einrichtung, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dient, betraut werden müssen gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen.

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 132

² Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Artikel 51b Absatz 1 BVG erfüllen und die Artikel 48g–48l einhalten. Nicht als Vermögensverwaltung gelten Unterhalt und Betrieb von Immobilien.

³ Bei Personengesellschaften und juristischen Personen gelten die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 auch für die Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und andere Personen mit Entscheidfunktion.

⁴ Mit der Vermögensverwaltung dürfen als externe Personen und Institutionen nur betraut werden:

- a. registrierte Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 48 BVG;
- b. Anlagestiftungen nach Artikel 53g BVG;
- c. öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen nach Artikel 67 Absatz 1 BVG;
- d. Banken nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934²;
- e. Effekthändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995³;
- f. Fondsleitungen, Vermögensverwalterinnen und -verwalter kollektiver Kapitalanlagen nach dem Kollektivanlagegesetz vom 23. Juni 2006⁴;
- g. Versicherungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004⁵;
- h. im Ausland tätige Finanzintermediäre, die der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen.

⁵ Die Oberaufsichtskommission kann andere Personen oder Institutionen auf Gesuch hin für die Vermögensverwaltung als befähigt erklären, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen. Sie befristet die Befähigungserklärung auf drei Jahre.

⁶ Keine Befähigungserklärung benötigen:

- a. Arbeitgeber, die das Vermögen ihrer Vorsorgeeinrichtungen verwalten;
- b. Arbeitgeberverbände, die das Vermögen ihrer Verbandseinrichtungen verwalten;
- c. Arbeitnehmerverbände, die das Vermögen ihrer Verbandseinrichtungen verwalten.

⁷ Die Oberaufsichtskommission erlässt Weisungen an die zuständigen Aufsichtsbehörden über die Anforderungen an die im Ausland tätigen Finanzintermediäre. Sie stützt sich dabei auf Angaben der Finanzmarktaufsicht.

II

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

8. Mai 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

2 SR 952.0
3 SR 954.1
4 SR 951.31
5 SR 961.01

Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 22. Juni 2011⁶ über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1 Bst. i

¹ Für folgende Verfügungen und Dienstleistungen werden Gebühren erhoben, die sich innerhalb des Gebührenrahmens nach Zeitaufwand berechnen:

Verfügung, Dienstleistung	Gebührenrahmen in Franken
i Befähigungserklärung für Personen und Institutionen nach Artikel 48f Absatz 5 der Verordnung vom 18. April 1984 ⁷ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	500– 5 000

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)¹; Artikel 48f

1 Ausgangslage

Im Bereich der beruflichen Vorsorge müssen aufgrund des Pflichtcharakters dieser obligatorischen Sozialversicherung hohe Anforderungen in Bezug auf Qualifikation und Professionalität an externe Vermögensverwalter gestellt werden. Gemäss dem am 1. Januar 2014 in Kraft tretenden Artikel 48f Absatz 3 dürfen nur externe Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens betraut werden, welche der spezialgesetzlichen Finanzmarktaufsicht unterstellt sind sowie im Ausland tätige Finanzintermediäre, die einer gleichwertigen Aufsicht einer anerkannten ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen. Als Auffangtatbestand kann die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge nach Artikel 48f Absatz 4 andere Personen und Institutionen für die Aufgabe nach Absatz 3 als befähigt erklären. Artikel 48f Absätze 3 und 4 in der vorliegenden Form wurde am 22. Juni 2011 vom Bundesrat als Teil der Strukturreform BVG beschlossen. Die Übergangsfrist von etwas mehr als zwei Jahren wurde damit begründet, dass man den Vorsorgeeinrichtungen genügend Zeit für allfällige Vertrags- oder Reglementsanpassungen gewähren wollte. Man ging auch davon aus, dass für unabhängige Vermögensverwalter, welche nicht der Aufsicht der FINMA unterstehen, im Rahmen der Revision des Kollektivanlagegesetzes (KAG) eine freiwillige Unterstellung unter die Finanzmarktaufsicht ermöglicht würde. In der parlamentarischen Beratung des KAG wurde eine diesbezügliche Bestimmung jedoch verworfen. Für Umsetzung und Vollzug von Artikel 48f Absätze 3 und 4 ergibt sich hieraus Präzisierungsbedarf. Zudem haben andere Akteure im Bereich der Vermögensverwaltung der 2. Säule berechnigte Anliegen geäussert, ihre Funktion auf Ebene der Rechtssetzung näher zu bestimmen. Dem soll mit der vorliegenden Verordnungsänderung Genüge getan werden.

Artikel 48f Absatz 4 sieht keine laufende Aufsicht durch die Oberaufsichtskommission vor, sondern ausschliesslich eine Gewährsprüfung. Für eine laufende Aufsicht besteht keine gesetzliche Grundlage. Eine solche wäre vor dem Hintergrund der Bedeutung der Vermögensverwaltung im Kapitaldeckungsverfahren sachgerecht. Im Rahmen von FIDLEG (Projekt Finanzdienstleistungsgesetz, Bundesratsbeschluss vom 28. März 2012) wird denn auch eine entsprechende

⁶ SR 831.435.1

⁷ SR 831.441.1

Lösung geprüft. Die Präzisierung von Artikel 48f ist vor diesem Hintergrund als Übergangslösung zu verstehen, bis die unabhängigen Vermögensverwalter einer laufenden Aufsicht durch die FINMA unterstellt werden. Entsprechend beaufsichtigte Vermögensverwalter könnten dann in den Katalog des bisherigen Absatz 3 und neuen Absatz 4 aufgenommen werden. Eine Bewilligung durch die Oberaufsichtskommission würde sich infolgedessen erübrigen.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Der Begriff „Immobilienverwaltung“ umfasst auch Tätigkeiten, die nur die Pflege von Immobilien betreffen. Dies soll nicht unter den Anwendungsbereich von Artikel 48f Absätze 4 und 5 fallen. In Absatz 2 wird deshalb präzisiert, dass Unterhalt oder Betrieb von Immobilien - typischerweise die Bewirtschaftung von Mietobjekten sowie Instandhaltungsaufgaben – keine Anlagetätigkeiten im Sinne von Absatz 4 sind. Die selbständige Vermögensverwaltung von Immobilienportfolios durch externe Personen fällt indes in den Anwendungsbereich der Absätze 4 und 5.

Absatz 3 dehnt die Anforderungen im Sinne der Absätze 1 und 2 auf Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und andere Personen mit Entscheidfunktion aus.

Absatz 4 Buchstaben a und b führen neu registrierte Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 48 BVG bzw. Anlagestiftungen nach Artikel 53g BVG im Katalog jener an, welche als externe Personen mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens betraut werden dürfen.

Artikel 48f Absatz 4 Buchstabe c nimmt zudem öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen nach Artikel 67 Absatz 1 BVG auf. Diese Institutionen unterstehen zwar nicht der Versicherungsaufsicht des Bundes (VAG), aber der kantonalen Aufsicht. In Abhängigkeit von der kantonalen Gesetzgebung sieht diese üblicherweise eine jährliche Revision durch eine ungebundene Revisionsstelle, die Aufsicht durch den Regierungsrat und allenfalls die Oberaufsicht durch das Kantonsparlament vor. Teilweise besteht zudem eine Staatshaftung des Kantons. Die fraglichen Versicherungseinrichtungen - insbesondere in den Kantonen Genf, Waadt und Neuenburg - sind heute gestützt auf Artikel 67 Absatz 1 des BVG u.a. bereits als Vermögensverwalter für Vorsorgeeinrichtungen, Freizügigkeitseinrichtungen und 3a-Stiftungen tätig. Der Gesetzgeber hat mit Artikel 67 Absatz 1 BVG zum Ausdruck gebracht, dass eine professionelle Vermögensverwaltung durch diese Versicherungseinrichtungen bei der bestehenden Aufsicht grundsätzlich gewährleistet werden kann.

Nach Absatz 5 - bzw. dem bisherigen Absatz 4 - können Personen und Institutionen, welche keiner spezialgesetzlichen Bewilligung unterstehen, aber dennoch Gewähr für eine qualifizierte und professionelle Vermögensverwaltung bieten, von der Oberaufsichtskommission ebenfalls als für die Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens befähigt erklärt werden. Die bisherige Bestimmung wird mit diesem Absatz insofern präzisiert, als dass Antragstellende die Voraussetzungen von Absatz 2 erfüllen müssen und die Bewilligung auf 3 Jahre befristet ist.

Absatz 6: In den Erläuterungen des BSV (vgl. auch Mitteilungen Nr. 123, S. 69) zum bisherigen Artikel 48f Absatz 3 wird zwar bereits darauf hingewiesen, dass Arbeitgeber keine externen Personen im Sinne dieser Bestimmung seien. Absatz 6 nimmt nun aber zur Festigung der Rechtslage ausdrücklich in den Buchstaben a, b und c des Verordnungstexts auf, dass Arbeitgeber, die das Vermögen ihrer Vorsorgeeinrichtungen verwalten, sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die das Vermögen ihrer Verbandseinrichtungen verwalten, vom Anwendungsbereich von Artikel 48f Absatz 3 ausgenommen sind. Dies ist gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen (Art. 51c Abs. 2 BVG) und den Aufsichtsbehörden zu melden (Art. 12 Abs. 3 Bst. a BVV 1; Art. 48g Abs. 1 sowie Art. 48g Abs. 2 BVV 2). Die Tätigkeit bemisst sich nach den Anforderungen an Integrität und Loyalität der Verantwortlichen im Sinne von Artikel 51b BVG und 48f ff. BVV 2.

Absatz 7 konkretisiert die Aufgabe der Oberaufsichtskommission, Weisungen zuhanden der zuständigen Aufsichtsbehörden darüber zu erlassen, welche Anforderungen an die Aufsicht im Ausland tätiger Finanzintermediäre gestellt werden sollten. Die Oberaufsichtskommission kann sich auf Informationen der Finanzmarktaufsicht stützen. Die Begriffe „gleichwertige oder anderweitig anerkannte“ sind gestrichen worden, weil kein Anerkennungsverfahren für ausländische Aufsichtsbehörden existiert.

Im Anhang wird die Änderung bisherigen Rechts geregelt. So ist in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben i der Verordnung vom 22. Juni 2011 über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1)⁸ die Gebührenordnung für die Befähigungserklärung im Sinne von Artikel 48f Absatz 5 BVV 2 verankert. Der Gebührenrahmen ist relativ weit gefasst. Dies erklärt sich dadurch, dass je nach Grösse des Gesuchstellers unterschiedlich weitgreifende Abklärungen getätigt werden müssen. Die Kosten für die Zulassung einer natürlichen Person werden sich dabei erfahrungsgemäss eher im unteren Bereich des Gebührenrahmens (ca. 500 CHF) bewegen, während bei juristischen Personen umfangreiche Abklärungen bei den Leitungspositionen (Verwaltungsrat/Geschäftsleitung) notwendig sind, welche einen entsprechenden Aufwand verursachen.

3 Rechtliche Grundlagen

Die Verordnungsänderung erfolgt gestützt auf Artikel 97 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

4 Datum des Inkrafttretens

Die Verordnungsänderung soll am 1. Januar 2014 in Kraft treten und die Änderung vom 22. Juni 2011 (AS 2011 3435) betreffend Absatz 3 Buchstaben d und e und Absatz 4 ersetzen.

⁸ SR 831.435.1

Stellungnahme

862 13. Monatslohn und Auszahlung eines Bonus in Form von Aktien

Der 13. Monatslohn ist Bestandteil des obligatorisch in der beruflichen Vorsorge versicherten Lohnes und folglich BVG-beitragspflichtig. Art. 7 Abs. 2 BVG hat folgenden Wortlaut: «Dieser Lohn entspricht dem massgebenden Lohn nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)». Das BVG stützt sich also auf den in [Art. 5 Abs. 2 AHVG](#) und [7 AHVV](#) festgelegten massgebenden Lohn in der AHV. Gemäss [Art. 7 Bst. c AHVV](#) und der [Wegleitung über den massgebenden Lohn \(WML\) insbesondere Rz. 2006](#) gehört der 13. Monatslohn zum massgebenden Lohn in der AHV (wobei festzuhalten ist, dass der 13. Monatslohn keine der in [Art. 8 ff. AHVV](#) oder [Art. 3 BVV 2](#) vorgesehenen Ausnahmen darstellt). Folglich untersteht der 13. Monatslohn im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge ebenfalls der BVG-Beitragspflicht (vgl. Urteil des EVG B 19/97 vom 15.12.1998 in: SZS/RSAS 2000 S. 166 Erw. 5a; vgl. auch Isabelle Vetter-Schreiber, Berufliche Vorsorge BVG, Zürich 2009, S. 303 N 2 und Jürg Brechbühl, Kommentar BVG und FZG, Bern 2010, S. 202 N 45 ad Art. 7).

Boni - unabhängig davon, ob sie regelmässig ausbezahlt werden oder nicht - unterstehen ebenfalls der AHV-Beitragspflicht; denn gemäss [Art. 5 Abs. 2 AHVG](#) gilt als massgebender Lohn jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit (vgl. [Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 58 Rz. 357](#)). Nicht entscheidend ist, ob Boni in bar oder in Form von Mitarbeiteraktien ausbezahlt werden (zum Begriff der Mitarbeiteraktie vgl. Rz. 2015 der [Wegleitung über den massgebenden Lohn, WML](#)).

Bei der Auszahlung in Form von Mitarbeiteraktien sieht Rz. 2015.3 [WML](#) vor, dass sich der massgebende Lohn nach der Differenz zwischen Verkehrswert und Abgabepreis der Titel bemisst. Bei Aktien mit einer Sperrfrist («vesting clause») wird dem Minderwert mit einem Diskont von 6 % pro Sperrjahr Rechnung getragen. Bei Sperrfristen von mehr als 10 Jahren wird nur der maximale Einschlag von 44,161 % gewährt (Rz. 2015.4 WML). Die Abgabe von mit Eigenkapital der Aktiengesellschaft liberierten Aktien (Gratisaktien) an Aktionärinnen oder Aktionäre, die zugleich Arbeitnehmende der Gesellschaft sind, stellt dagegen nicht massgebenden Lohn dar (Rz. 2015.6 WML).

Das BVG übernimmt gemäss Art. 7 Abs. 2 BVG die bei der AHV anwendbaren Regeln, indem es sich auf den massgebenden Lohn in der AHV stützt. Gehört ein in bar oder in Form von Aktien ausbezahlter Bonus zum AHV-beitragspflichtigen Lohn, so gehört er zum versicherten Verdienst in der obligatorischen beruflichen Vorsorge nach BVG (vorbehalten bleibt Art. 3 Abs. 1 Bst. a BVV 2 für Boni, die nicht im Arbeitsvertrag als Leistungsprämie in Aussicht gestellt werden).

Rechtsprechung

863 Keine Hinterlassenenleistungen für Konkubinatspartner, die schon eine Witwen- oder Witwerrente beziehen

Der Konkubinatspartner/die Konkubinatspartnerin hat keinen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen der Vorsorgeeinrichtung der verstorbenen Person, wenn er/sie schon eine Witwen- oder Witwerrente von einer Vorsorgeeinrichtung (entweder derjenige der verstorbenen Person oder einer andere Vorsorgeeinrichtung) bezieht. Dies gilt unabhängig von der Höhe dieser bereits fliessenden Rente.

(Hinweis auf ein Urteil des Bundesgerichts vom 26. Februar 2013, [9C 568/2012](#); Entscheid in französischer Sprache)

(Art. 20a Abs. 2 BVG)

N. (ledig) und G. (Witwe) informierten 2007 die Pensionskasse von N. (folgend die Kasse) über ihre Partnerschaft. Im Mai 2010 starb N. Mit Brief vom 18. Mai 2010 wies G. die Kasse darauf hin, dass sie keine Witwenrente der 2. Säule beziehe.

Nachdem die Kasse Kenntnis von einem Schreiben vom 10. Juni 2010 der Vorsorgestiftung Y. erhielt, in welchem diese gegenüber G. einen Anspruch auf eine Witwenrente bestätigte, teilte die Kasse G. mit, dass sie keinen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen habe, weil sie schon von einer anderen Vorsorgeeinrichtung eine Hinterlassenenrente beziehe.

Gemäss Art. 20a Abs. 2 BVG besteht kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Abs. 1 Bst. a, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente bezieht.

Die beschwerdeführende G. erklärt, dass im konkreten Fall nicht eine wirkliche Rentenkumulation vorliege, da die jeweiligen Beträge nicht vergleichbar seien (3'816.- Fr. jährlich von der Vorsorgestiftung der Y. AG und 23'028.- Fr. jährlich von der beklagten Kasse). Sie bringt vor, dass eine Abweisung ihrer Klage einer klaren Verweigerung jeglicher Leistung durch die Beklagte gleichkäme, was willkürlich und unverhältnismässig wäre. Das Bundesgericht stützt sich auf die Botschaft des Bundesrates zur 1. BVG-Revision, wonach Art. 20a Abs. 2 BVG eine Kumulation von Hinterlassenenleistungen verhindern soll, wenn der Lebenspartner gleichzeitig eine Witwen- oder Witwerrente bezieht (vgl. [BBl 2000 2637 ff., insbes. S. 2691](#)). Weder aus dem Wortlaut von Art. 20a BVG noch aus der Entstehungsgeschichte oder Sinn und Zweck des Gesetzes noch aus seiner Systematik ergibt sich, dass diese Gesetzesbestimmung mit dem Überentschädigungsverbot in Zusammenhang steht. Art. 20a Abs. 2 BVG kann folglich nicht im von der Beschwerdeführerin gewollten Sinn, d.h. im Themenbereich der Überentschädigung, verstanden werden.

Die beklagte Kasse hat deshalb der Beschwerdeführerin zu Recht einen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen für Konkubinatspartner verweigert.

864 Überprüfungspflicht einer Vorsorgeeinrichtung bei einem WEF-Vorbezug

Eine Pensionskasse ist nicht verpflichtet, für die Auszahlung des Vorbezugs den Nachweis des Grundbucheintrags betreffend die Eigentumsübertragung abzuwarten. Bei vorheriger Auszahlung wird die Sorgfaltspflicht nicht verletzt.

(Hinweis auf ein Urteil des Bundesgerichts vom 16. Oktober 2012, [9C 782/2011](#), publiziert: [BGE 138 V 495](#) ; Entscheid in deutscher Sprache)

(Art. 30c und 30e Abs. 2 BVG, 6 und 10 WEFV, 331e OR)

Zu prüfen ist vom Bundesgericht die Frage, ob die Vorsorgeeinrichtung die Auszahlung des Vorbezugs erst bei nachgewiesenem Eigentumserwerb mittels Grundbucheintrag an die Verkäuferin ausbezahlen darf.

Aufgrund des Antrages der versicherten Person und dem damit eingereichten notariell beurkundeten Kaufvertrag, zahlte die Pensionskasse der Verkäuferin und Empfängerin des Vorbezugs im Dezember 2006 den geltend gemachten Betrag aus. Der Kaufvertrag war noch nicht beim Grundbuchamt angemeldet und dieses konnte die von der Pensionskasse beantragte Veräusserungsbeschränkung nach Artikel 30e Absatz 2 BVG nicht anmerken. Im April 2007 kam es zur Aufhebung und Rückabwicklung des Kaufvertrages. Die Vertragsparteien vereinbarten, dass die geleistete Auszahlung der Pensionskasse zurückzuerstatten sei. Eine Rückzahlung erfolgte nicht. Im Mai 2008 wurde über die Verkäuferin der Konkurs eröffnet und die versicherte Person erhielt einen Verlustschein.

Das Bundesgericht hält fest, dass die Artikel 30c BVG und 331e OR nicht näher regeln, was eine Einrichtung im Falle eines Begehrens um Vorbezug prüfen muss. Nach Artikel 10 WEFV hat die versicherte Person den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für ihren Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung erfüllt sind (namentlich die in Art. 30c Abs. 5 BVG und Art. 331e Abs. 5 OR sowie die in den Artikeln 1 – 9 WEFV genannten Voraussetzungen). Das nach Artikel 6 Absatz 2 WEFV verlangte Einverständnis der versicherten Person zur direkten Auszahlung des Vorbezugs an die Verkäuferin lag vor. Deren Qualität als Zahlungsempfängerin ergab sich zweifelsfrei aus dem von der versicherten Person eingereichten notariell beurkundeten Kaufvertrag. Eine ausdrückliche Überprüfungspflicht in dem Sinne, dass der Eigentumsübergang bei der Auszahlung nachgewiesen sein muss, lässt sich nach Ansicht des Gerichts weder aus Artikel 30c BVG noch Artikel 6 Abs. 2 WEFV entnehmen. Auch bestand im vorliegenden Fall keine solche vertragliche Verpflichtung.

Das Gericht verneinte ebenfalls gestützt auf Artikel 30e Absatz 2 BVG die Überprüfungspflicht der Vorsorgeeinrichtung. Der Wortlaut von Artikel 30e Absatz 2 BVG fordert allein eine gleichzeitige Auszahlung des Vorbezugs und Anmeldung der Veräusserungsbeschränkung beim Grundbuchamt. Diese Bedingung hat die Vorsorgeeinrichtung erfüllt. Artikel 30e Absatz 2 BVG regelt nicht die Auszahlung, sondern will sicherstellen, dass durch die Veräusserung des Wohneigentums das Vorsorgekapital im Vorsorgekreislauf verbleibt.

865 Rückwirkende Verzinsung des Altersguthabens bei einer Pensionskasse in Unterdeckung

Das Bundesgericht hält fest, dass eine nachträgliche Verzinsung des Sparkapitals nicht eine Verteilung von freien Mitteln ist. Vielmehr ist diese Verzinsung eine Verpflichtung der Pensionskasse und die Versicherten haben darauf einen individuellen Rechtsanspruch.

(Hinweis auf ein Urteil des Bundesgerichts vom 2. November 2012, [9C 325/2012](#); Entscheid in deutscher Sprache)

(Art. 44 BVV 2)

Zu prüfen ist vom Bundesgericht die Frage, ob die Pensionskasse das Altersguthaben des Beschwerdeführers, welcher sich per 1. Januar 2010 vorzeitig pensionieren liess, im Jahr 2009 zu Unrecht nicht verzinst hat. Die zuständige umhüllende Pensionskasse war per Ende 2008 in Unterdeckung. Der Stiftungsrat hat im Februar 2009 eine vorläufige Nullverzinsung beschlossen. Im November 2009 entschied der Stiftungsrat aufgrund des verbesserten, positiven Deckungsgrades allen versicherten Personen, welche am 1. Januar 2010 als Aktive versichert waren, rückwirkend einen Zins von 1.25 Prozent für das Jahr 2009 per Ende 2009 gutzuschreiben.

Die Vorinstanz ging davon aus, dass der Zins von 1.25 Prozent Ausschüttungscharakter für das Jahr 2010 habe, dass es sich also um eine Verteilung von freien Mitteln handle. Sie verneinte einen Anspruch der vorzeitig pensionierten Person auf diese Mittel, da sie freiwillig aus der Vorsorgeeinrichtung ausgeschieden war (*Anmerkung: Bei einer Verteilung von freien Mitteln müsste die Vorsorgeeinrichtung Personen, die freiwillig ausgeschieden sind, nicht berücksichtigen, vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 27. Februar 2004, B 59/02, zusammengefasst in den [Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 74 Rz 443](#)*).

Das Bundesgericht beurteilt den Sachverhalt anders und hält fest, dass es sich bei der Verzinsung des Sparkapitals nicht um eine Verteilung von freien Mitteln handelt. Obwohl die nachträgliche Festlegung eines höheren Zinssatzes den Aufbau freier Mittel schmälert und solche somit "vorweg verteilt" würden, ist die Verzinsung der Sparkapitalien eine Verpflichtung der Pensionskasse. Den versicherten Personen steht diesbezüglich ein individueller Rechtsanspruch zu. Der Beschwerdeführer war während des ganzen Jahres 2009 aktiv in der Pensionskasse versichert und sein Sparkapital trug zeitlich zur Erwirtschaftung des Ertrages bei wie die übrigen während des ganzen Jahres aktiv versicherten Personen (anders ist es bei denjenigen Versicherten, welche im Verlaufe des Jahres 2009 ausgeschieden und leer ausgegangen sind). Ausschüttungscharakter erlangte die nachträgliche definitive Zinsgutschrift 2009 gemäss Bundesgericht einzig aus administrativen Umständen, welche eine Ungleichbehandlung nicht zu begründen vermögen. Die Nullverzinsung gegenüber dem Beschwerdeführer stützt sich somit auf keine sachliche Gründe.

866 Einfordern einer auf einem Freizügigkeitskonto liegenden Freizügigkeitsleistung durch die für den Todesfall leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung

Das Bundesgericht hält fest, dass sich die Freizügigkeitseinrichtung durch die Überweisung des Freizügigkeitsguthabens an die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung von ihrer Verbindlichkeit gültig befreit. Streitig war, ob die Freizügigkeitseinrichtung das Guthaben des Verstorbenen an die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung übertragen darf, nachdem auch die nach Artikel 15 FZV begünstigte Person das Guthaben für sich geltend machte. Nicht Gegenstand des Verfahrens war hingegen das Verhältnis zwischen der an die Vorsorgeeinrichtung übertragenen Freizügigkeitsleistung und der von der Vorsorgeeinrichtung auszurichtenden Hinterlassenenleistungen.

(Hinweis auf ein Urteil des Bundesgerichts vom 4. Februar 2013, [9C 169/2012](#); Entscheid in deutscher Sprache)

(Art. 4 Abs. 2^{bis}, Art. 11 Abs. 2 FZG sowie Art. 15 Abs. 1 Bst. b FZV)

Das Bundesgericht hält fest, dass der Grundsatz der obligatorischen Übertragung der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung auch dann vollumfänglich bestehen bleibt, wenn in der Zwischenzeit ein Vorsorgefall eingetreten und der Versicherte seiner Meldepflicht (Artikel 4 Absatz 2^{bis} FZG) nicht nachgekommen ist. Es bestätigt damit die im [Urteil 9C_790/2012](#) vom 5. Juni 2008 (siehe [Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 108, Rz 669](#)) begründete Auffassung, wonach sich aus der seit 1. Januar 2001 geltenden Fassung von Artikel 4 Abs. 2^{bis} zweiter Satz FZG nicht ableiten lasse, dass das Gesetz keine Übertragung von Vermögenswerten ohne Mitwirkung der versicherten Person vorsehe. An der Notwendigkeit, den gesetzmässigen Zustand wieder herzustellen, ändere auch der Eintritt des Vorsorgefalles (Tod des Vorsorgenehmers) nichts. Die Vorsorgeeinrichtung könne aufgrund von Art. 11 Abs. 2 FZG ihrerseits für Rechnung der versicherten Person das Freizügigkeitsguthaben nach wie vor einfordern. Eine andere Betrachtungsweise liesse sonst zu, dass begünstigte Personen Vermögen, welches der beruflichen Vorsorge gewidmet ist, in solchen Fällen dem gesetzlichen Obligatorium entziehen könnten.